



MUEG-Betriebsstätte Beuna

Sortieranlage für hausmüllähnliche Abfälle zur Rückgewinnung von Stoffen für den Wirtschaftskreislauf – Wertstoffsortieranlage (WSA)

Hier: Aufbereitung von Mineralwolle

Standort der Anlage	:	Sachsen-Anhalt
Entsorgernummer	:	NA8800011
Einzugsbereich	:	bundesweit
Verkehrsanbindung	:	Straße
Ansprechpartner	:	<u>Anlagenbetrieb</u>
		Herr M. Worm Tel.: 034633/41-152
		<u>Abfallbewertung/Annahmeerklärung</u>
		Frau A. Schenkel Tel.: 034633/41-125

Annahmebedingungen

Die MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH übernimmt Abfälle in der Wertstoffsortieranlage (WSA) zur Herstellung eines Recyclingmaterials.

Annahme ausgeschlossen. Der Nachweis ist vor Erstanlieferung mittels der „Erzeugerbestätigung – Mineralwolle“ zzgl. der entsprechenden Nachweise schriftlich zu übergeben.

1. Abfallart

AVV 17 06 04
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, dass unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

hier Produktions-, Rückbau- und Verschnittreste aus neuer Mineralwolle (hier: Steinwolle)

Werden vom Kunden Materialien angeliefert, die nicht den Vereinbarungen entsprechen, werden diese von der Annahme abgewiesen. Der Kunde ist verpflichtet, die Abfälle auf seine Kosten zurückzunehmen und angefallene Kosten bei der Annahme (wie z.B. Wiegekosten, Kosten für die Wiederbeladung) zu tragen.

3. Einhaltung der NachwV bzw. der VO(EG) 1013/2006

Für die Vorab- und Verbleibnachweisführungen gelten im nationalen Bereich die Vorgaben der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV).

Gemäß betrieblicher Regelung erfolgt die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle mittels eines vereinfachten Nachweises.

Der Verbleib ist durch Übernahmescheine zu dokumentieren. Abweichend von der Formularform können andere Dokumente vereinbart werden, wenn diese die gleichen fachlichen Inhalte und Bestätigungen wie vereinfachte Nachweise, Sammelnachweise sowie Übernahmescheine abbilden.

Bei der Anlieferung ist die Nachweis-Nr. zwingend anzugeben.

Im Rahmen der Entsorgung von Abfällen aus dem europäischen Bereich sind die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom (14. Juni 2006) über die Verbringung von Abfällen einzuhalten.

4. Rechnungslegung

Grundlage für die Rechnungslegung ist das auf der geeichten Fahrzeugwaage der o.g. Anlage des Verwerters ermittelte Nettogewicht.

Die Freiheit von Asbest- und kanzerogenen Fasern wird vorausgesetzt auf Grund der Einschränkung auf s.g. neuer Mineralwolle. Mineralwolle, welche vor dem 01.06.2000 verbaut oder in den Verkehr gebracht wurde, ist von der